

Wasserversorgungs-Genossenschaft

Mettmenstetten

Verordnung über Leitungsbeiträge

vom 18. April 2008

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten erlässt auf Grund der Statuten, des Reglements über die Abgabe von Wasser (Art. 7.05), und in Anlehnung an die Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Erlasse die nachstehende Verordnung:

Art. 1

Anschlussberechtigt an das Leitungsnetz sind jene Eigentümer, die sich vorgängig eingekauft haben.

Art. 2

1. Der Einkaufsbetrag (Leitungsbeitrag) wird auf Grund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstücksfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet.
2. Der Ansatz beträgt Fr. 5.— pro m².
3. Der Ansatz kann periodisch der Teuerung angepasst werden.

Art. 3

Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits der Wasserleitung bzw. der Strassengrenze eine Tiefe von 30 m aufweist.

Art. 4

1. Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen.
2. Bei Leitungen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht, andernfalls ist die projektierte Strassengrenze massgebend.
3. Bei den übrigen Leitungen wird ab Leitungssachse gemessen.
4. Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen, sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze, werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.
5. Bei Neubauten auf bereits überbauten Grundstücken wird die bestehende Gebäudegrundfläche samt einem Streifen von 8 m parallel zu den Gebäudekanten gemessen, bei der Verrechnung des Perimeterbeitrages in Abzug gebracht.

Art. 5

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 3 und 4 festgelegte Massweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich der Wasserleitung erwächst, offensichtlich nicht, so kann die Verwaltung den Perimeter auf andere, zweckdienliche Weise festsetzen.

Art. 6

1. Bei Grundstücken, die in den Bereich mehrerer Leitungen fallen, darf kein Grundstücksteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.
2. Kommen Gebäude ausserhalb der Bauzone zum Anschluss an eine neue, bzw. projektierte Leitung, wird die Mehrwertsfläche jeweils separat durch die Verwaltung festgelegt.

Art. 7

Leitungsbeiträge sind auch geschuldet, wenn an das bestehende Leitungsnetz neu angeschlossen wird.

Art. 8

Gesuche um Anschluss an die Wasserversorgung sind gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Die Leitungsbeiträge sind bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Die Wasserversorgung kann den Leitungsbau davon abhängig machen, dass die Baukosten von den bauwilligen Eigentümern vorfinanziert werden, analog der nach Quartierplanrecht geltenden Vorschriften.

Art. 9

Die Eigentümer unüberbauter Grundstücke sind jederzeit berechtigt, sich einzukaufen. Die Höhe des Einkaufsbetrages entspricht der zum Zeitpunkt der Bezahlung geltenden Berechnungsgrundsätze.

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. April 2008 in Kraft. Sie ist auch anwendbar für bereits hängige Anschlussgesuche.

Von der Generalversammlung genehmigt am 18. April 2008.

Der Präsident: Thomas Graf

Der Aktuar: Peter Hottinger

Der Rechnungsführer: Ruedi Graber